

V E R T R A G

zwischen

dem Landkreis St. Wendel - im folgenden Kreis genannt -,

vertreten durch Landrat Dr. Waldemar Marner,

und

der Kreisstadt St. Wendel - im folgenden Stadt genannt -,

vertreten durch den Bürgermeister Klaus Bouillon

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt betreibt im Mia-Münster-Haus in der Mott in der ersten Etage ein Museum für bildende Kunst und Regionalgeschichte.

In der Satzung der Stiftung "Dr. Walter Bruch", St. Wendel, vom 21. Juli 1986 in § 5 Abs. 3 hat sich die Stadt verpflichtet, in einem jährlichen Zuschuß an die Stiftung die Kosten für die Unterhaltung der Räumlichkeiten und die durch satzungsgemäße Nutzung anfallenden Kosten zu decken.

- (2) Der Kreis erkennt die überörtliche Bedeutung dieses Museums für seine Region an und erklärt sich deshalb bereit, die Arbeit des Museums durch Beteiligung an den Sach- und Personalkosten zu fördern.

§ 2

Kostenbeteiligung

- (1) Der Kreis beteiligt sich an den Personalkosten mit 50 % und an den sächlichen Kosten nach Abzug aller Einnahmen mit 40 %, die die Stadt zur Erfüllung ihrer Verpflichtung aus der Stiftungssatzung aufbringen muß.
- (2) Ausgeschlossen aus den Kosten, die diesem Beteiligungssatz zugrunde gelegt werden, sind alle Kosten zur Instandsetzung, Erneuerung oder Erweiterung des Gebäudes.

§ 3

Kostenplan

- (1) Die Stadt erstellt für jedes Haushaltsjahr einen Kostenplan für das Museum. In diesem Plan sind alle Einnahmen und Ausgaben zu veranschlagen, die in Zusammenhang mit dem Betrieb des Museums stehen.
- (2) Eine Ausfertigung dieses Kostenplanes ist dem Kreis nach Verabschiedung des Haushaltsplanes der Stadt vorzulegen.

- (3) Nach Ablauf eines jeden Haushaltsjahres ist eine besondere Abrechnung für das Museum zu fertigen. Auf dieser Grundlage wird eine Vorauszahlung für das laufende Geschäftsjahr festgesetzt.

§ 4

Einvernehmen

- (1) Der Landrat des Kreises ist über alle besonderen Maßnahmen, die das Museum betreffen, rechtzeitig zu informieren. Er kann jederzeit Auskunft und Akteneinsicht verlangen.
- (2) Der Kostenplan - Personal- und Sachkosten - für das Museum gem. § 3 ist im Einvernehmen mit dem Kreis aufzustellen.

§ 5

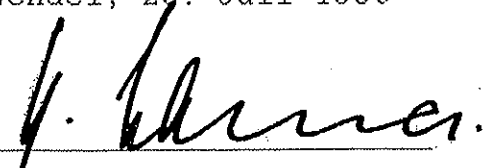
Dauer und Kündigung

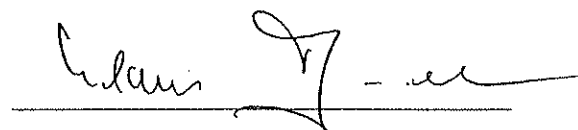
- (1) Dieser Vertrag beginnt mit der Unterzeichnung des Vertrages durch beide Vertragspartner. Er findet erstmals auf das Geschäftsjahr 1990 Anwendung.
- (2) Der Vertrag kann nur zum 31.12. eines Jahres schriftlich gekündigt werden. Der Ausspruch der Kündigung muß bis zum 31.12. des Vorjahres erfolgt sein.

St. Wendel, 23. Juli 1990

St. Wendel, 23. Juli 1990




(Dr. Marner)
L a n d r a t


Klaus Bouillon
Bürgermeister